

HINWEISBLATT ZUR SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Antragsformulare:

- Wichtig sind das **gewissenhafte und vollständige** Ausfüllen des Antragsformulars, die Unterschriften und die Vorlage der zum Antrag gehörenden **aktuellen** Unterlagen, welche auf dem Antragsformular abgefordert werden (z. B. Bestätigungsvermerk der Schule, Zuweisung des Staatlichen Schulamtes, Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides über Sozialleistungen, Kopie des Aufenthaltstitels, Nachweise zum Grad einer Behinderung, Stundenpläne, Kopie des Ausbildungsvertrages usw.).
- Um eine **rechtzeitige** Bearbeitung des Fahrkostenanspruches zum Schuljahresbeginn zu ermöglichen, ist der vollständige Antrag **unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres** beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Schule und Kultur, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst einzureichen.
- Eine Neuantragstellung ist erforderlich, wenn Schüler eingeschult werden, die Schule, die Schulform oder den Bildungsgang (Übergang von 6. zur 7. Klasse und 10. zur 11. Klasse) wechseln oder ein bereits vorliegender Bescheid zeitlich befristet ist.

Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden und müssen zur Vervollständigung zurückgesandt werden!

Gesetzliche Grundlagen:

- Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchG) § 112
- Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Spree-Neiße vom 21.04.2016

Anspruchsberechtigung:

Personenkreis:

- Volljährige Schüler bzw. Eltern von minderjährigen Schülern mit Hauptwohnsitz im Landkreis an:
 allgemeinbildenden Schulen Ersatzschulen beruflichen Schulen
- Auszubildende die Ihre Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben und deren Ausbildungsbetrieb sich im Landkreis Spree-Neiße befindet

Maßgebende Schule:

1. Zuständige Schule (Grundschuleinzugsbezirk) bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform im Landkreis Spree-Neiße oder in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße.
2. Schule mit besonderer Prägung.
3. nächsterreichbare Schule mit Leistungs- und Begabungsklassen.
4. zugewiesene Schule.

<u>Mindestentfernung Wohnung - Schule:</u>	bis Klasse 6	> 1 km
	ab Klasse 7	> 3 km

Beförderungsarten:

- Vorrangig öffentliche Verkehrsmittel
- Ausnahmen (Einzelfallentscheidungen) - freigestellter Schülerspezialverkehr oder Privat - KFZ

Zumutbare Fahrzeiten für öffentliche Verkehrsmittel je Fahrtrichtung:

• Primarstufe	Klasse 1-6	→	45 min
• Sekundarstufe I	Klasse 7-10	→	60 min
• Sekundarstufe II	Klasse 11 – 13 Gymnasium u. Gesamtschule	→	90 min
• Sekundarstufe II	Schüler an OSZ und anderen beruflichen Schulen	→	120 min

Zumutbare Wartezeiten bei öffentlichen Verkehrsmitteln:

- 60 min für alle Schüler jeweils vor Schulanfang oder nach Schulschluss
- Ausnahme: 30 min für alle Schüler der Klassen 1 – 6 vor Schulanfang

Höhe der Fahrkostenerstattung:

- ÖPNV oder genehmigte Nutzung eines privaten KFZ → Erstattung des ÖPNV-Tarif für ermäßigte Schülerzeitkarten (max. Tarif CB+SPN Karte).

Ausnahmeregelungen:

- bei Unterkunft im Wohnheim → Anerkennung von Einzelfahrscheinen für Familienheimfahrten
- Wohnung im Außenbereich → 0,20 €/km bis zur nächsten Haltestelle des ÖPNV

Nicht anerkannte Schulen bzw. Ausbildungsrichtungen:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes | <input checked="" type="checkbox"/> Ergänzungsschulen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Heil- und Heilhilfsberufe | <input checked="" type="checkbox"/> Schüler in einer berufsvorbereitenden Maßnahme |
| <input checked="" type="checkbox"/> Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg) | <input checked="" type="checkbox"/> Fachschulen |

Eigenanteil:

- Vollzeitschüler: 10,- €/Monat, max. 100,- €/ Schuljahr
- Für Auszubildende mit Ausbildungsvertrag, Staffelung nach Höhe der Ausbildungsvergütung (Brutto):

bis 300,- €	300,- bis 400,- €	> 400,- €
10,- €/Monat, max. 100,- €/ Schuljahr	50 % der Fahrkosten	keine Erstattung
- Ermäßigung der Eigenbeteiligung auf 5,- €/Monat, max. 50,- €/ Schuljahr für Leistungsempfänger nach SGB II u. XII, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, §§ 6a o. 6 b Bundeskindergeldgesetz und ab dem 3. schulpflichtigen Geschwisterkind an allgemein bildenden Schulen
- Befreiung vom Eigenanteil für Kinder an Förderschulen bzw. Integrationsklassen an Regelschulen und Empfänger von Leistungen nach § 39 SGB VIII auf Grundlage einer Entscheidung des FB Kinder, Jugend und Familie des LK SPN.

Rückfragen zur Schülerbeförderung:

Postanschrift: Fachbereich Schule und Kultur, Heinrich-Heine Str. 1 in 03149 Forst

Sprechzeiten: dienstags (8:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr) und donnerstags (8:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr)

Persönliche Vorsprache: Richard-Wagner-Str. 37, Zi.: 118, 119, 120

Tel.: 03562 698 - 194009, - 194010 , und - 194011

Fax: 03562 698 194088

E-Mail: schulverwaltungsamt@lkspn.de

Formulare und die Schülerbeförderungssatzung finden Sie unter www.lkspn.de:

- Bürgerservice - Formular- und Antragservice - Fachbereich Schule und Kultur